

Pensionsbegünstigung oder Zwangspensionierung?

Von einem Staatsbeamten.

Bis zum 11. September, also in kürzester Frist, haben die Staatsbeamten, die bereits drei Viertel der vollen Pensionsberechtigung genießen, bis zum 14. Oktober die übrigen Zivilstaatsangestellten sich zu entscheiden, ob sie um ihre Pensionierung einreichen sollen oder nicht. Denn nur wenn sie innerhalb dieser Frist die entsprechende Erklärung abgeben, haben sie Anspruch auf die Begünstigungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes, das am 14. August kundgemacht wurde und eine vierwöchige Frist für das Pensionsansuchen vom Tage der Kundmachung an aufstellt. In der neuen Verwaltung hängt für die Beurteilung eines Gesetzes mehr noch als früher fast alles von der Art der Durchführungsverordnung ab; eine solche ist trotz des unmittelbar bevorstehenden Abschlusses der Frist nach nicht erschienen, obwohl dies schon dringend notwendig wäre, um den Staatsangestellten volle Klarheit in ihrer Wahl zu geben. Aus der Vollzugsverordnung wird man auch erst richtig erkennen können, ob das Gesetz in der Praxis wirklich zu Pensionsbegünstigungen oder zu Zwangspensionierungen verwendet werden soll. Aus dem Gesetzestexte ist dies nicht mit der wünschenswerten Sicherheit zu schließen.

Nach dem Gesetze vom 14. August, das mit der Kundmachung, also am selben Tage, in Kraft getreten ist, können alle von der deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaß von weniger als 100, aber mehr als 75 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage hätten, wenn sie innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes darum ansuchen, mit Ablauf zweier Monate nach Einbringung des Gesuches, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Beurlaubung mit Wartegeld innerhalb der ersten vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ist dem anzuwendenden Zivilstaatsangestellten innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Einbringung des Gesuches eine Entscheidung nicht zugekommen, so gilt es als abgelehnt.

Alle von der deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wartegeld beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die — ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges — eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit schon zurüdgelegt haben oder bis längstens 30. Juni 1921 zurüdgelegt werden, sind bis zu diesem Zeitpunkte auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Davon sind ausgenommen Professoren an Universitäten und solchen gleichgestellten Hochschulen und Lehranstalten. Gegen diese liegt also offen ein Pensionierungszwang vor.

Die nach diesem Gesetze in den dauernden Ruhestand übernommenen Zivilstaatsangestellten genießen nachstehende Begünstigungen:

Es wird ihnen die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, St. G. M. Nr. 69, gewährt; der Ruhegenuß kann die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen; bei Berechnung ihrer Dienstzeit wird jeder Bruchteil eines Jahres für ein Jahr angerechnet; der Bemessung ihres Ruhegenusses wird, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das letzte Jahr der geschlichen Frist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen begonnen haben, die nächsthöhere Gehaltsstufe zugrunde gelegt; in allen übrigen Fällen wird von dem Unterschied zwischen der nächsten Gehaltsstufe und der von ihnen bezogenen jener Teil angerechnet, der dem in ihrer Gehaltsstufe zurückgelegten Teil der Vorrückungsfrist entspricht, wobei ein angefangenes Jahr als voll zu rechnen ist. Sofern sie aber bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon in den Bezügen der höchsten Gehaltsstufe stehen, wird ihnen für die Bemessung des Ruhegenusses eine Ausgleichszulage zugerechnet, die nach den vorstehenden Berechnungsgrundsätzen aus dem Unterschied zwischen der vorletzten und letzten Gehaltsstufe und unter Zugrundelegung der vor geschriebenen Frist für die Vorrückung aus der vorletzten in die letzte Gehaltsstufe zu errechnen ist; in die Bemessungsgrundlage wird ihnen zu dem zum Ruhegenusse anrechenbaren Bezügen der eineinhalbfache Betrag der Teu-

erungszulage, nach Maßgabe der Ende Juni 1919 in Geltung gestandenen Vorschriften, und zwar, falls sie lebhaft sind, nach der ersten, sonst, so lange sie anders als lebhaft zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse angerechnet; sie erhalten 80 Prozent der für Wien geltenden Aktivitätszulage jener Rangklasse, deren Aktivitätszulage sie bisher bezogen haben, in die Ruhegenußbemessungsgrundlage eingerechnet; Steuern und Quittungsbekanntgebühren, die von den Ruhegenußbezügen der auf Grund dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand übernommenen Zivilstaatsangestellten im Abzugswege einzubehalten sind, werden vom Staate zur Zahlung übernommen. Die Ansuchen um Übernahme in den dauernden Ruhestand sind stempelfrei.

Alle von der deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaß von weniger als 75% der Ruhegenußbemessungsgrundlage oder keinen Anspruch auf fortlaufende Ruhegenüsse hätten, erhalten, wenn sie bis längstens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Auflösung des Dienstverhältnisses ansuchen und ihrem Ansuchen stattgegeben wird, eine Abfertigung. Die Abfertigung beträgt bei einer Staatsdienstzeit bis zu einschließlich 5 Jahren das Einfache, von mehr als 5 bis zu einschließlich 10 Jahren das Zweifache, von mehr als 10 bis einschließlich 15 Jahren das Dreifache, von mehr als 15 Jahren das Vierfache des letzten Aktivitätsgenusses ohne Teuerungszulage (das ist Adjutum oder Gehalt samt der zur Zeit des Ausscheidens tatsächlich bezogenen Aktivitätszulage).

Alle Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegeld beurlaubt sind, treten unter Zuwendung der erwähnten Begünstigungen mit Ende August 1919 in den dauernden Ruhestand.

Bis auf weiteres dürfen bei sonstiger Ungültigkeit:

1. Neuaufnahmen in den Zivilstaatsdienst und
2. bei anderen Behörden (Ämtern, Anstalten) als den Gerichten und Staatsanwaltschaften Beförderungen auf Stellen, die durch Ausscheidung von Angestellten frei werden, nur mit Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen vorgenommen werden.

Dieses Gesetz, das die konstituierende Nationalversammlung am 30. Juli rasch erledigt hat, bedeutet freilich schon jetzt für den größten Teil der Betroffenen eine große Enttäuschung. Es weist alle Merkmale bürokratischer Mache auf. Schon die Art und Weise der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß, der binnen 48 Stunden diese Vorlage durchberaten mußte, ohne vorher auch mit nur einer Organisation Rücksprache pflegen zu können, ist unverfälscht bürokratisch und umso aufreizender, als auch die Beratung durch die Volksvertretung in gleicher Weise durchgepeitscht werden mußte. Dann weitere 48 Stunden darauf stand dieses Gesetz auf der Tagesordnung der Nationalversammlung. Die Änderungsanträge des Reichsvereines der christlichsozialen Beamten und Lehrer, die von den christlichsozialen gestellt und vertreten wurden und hauptsächlich die Einbeziehung der vollen Aktivitätszulage in die Begünstigung, die auf die Dienstjahre entfallende Pensionsquote bei der Versetzung in den Ruhestand unter 75% und eine nach der Anzahl von Dienstjahren abgestuften Abfertigung als Entschädigung für den Entgang der Teuerungszulage, sowie die Rückwirkung der Begünstigung auf jene Zwangspensionisten, die vom 11. November 1918 an in den Ruhestand treten mußten, wurden sowohl im Finanzausschuß wie im Plenum glatt abgelehnt. Ein großer Mangel dieses Gesetzes ist ferner, daß es die vergangenen und zukünftigen Pensionierungen außer acht läßt und diese auch weiterhin den Bestimmungen, die vor dem 30. Juli galten, überläßt. Man kann daher diese Eintagsfliege kaum einen Vorläufer der Verwaltungsreform nennen. Außerdem läuft jeder, der diesem Gesetze sich nicht unterwirft, Gefahr, die Begünstigung zu verlieren und nach der alten Form und Norm ohne Begünstigung pensioniert zu werden. Und endlich wendet es die Gehaltsätze der neuen Besoldungsreform nicht auf die zukünftige Pensionierung an. Damit werden jene, die um die günstige Pensionierung nachsuchten von der neuen Besoldungsreform ausgeschlossen. Das Allerbedenklichste an diesem Gesetze ist es aber, daß darnach die Protektion unbeschränkt zur Geltung gelangt. Die Regierung behält sich vor, aus dem Komplex der obligatorisch in Vorlage zu bringenden Pensionsgesuche irgendwelche Bewerber vom 25. Dienstjahr an angefangen, von der Versetzung in den dauernden Ruhestand auszuschneiden, wie es die dienstlichen Rücksichten erfordern. Es steht der Regierung also frei, dem Gesuche zu willfahren oder nicht. Wer also Protektion genießt — und die soll in der freien Republik, wie man sagt, weiterhin ein blühendes Dasein führen — kann zu seinem Vorteile das Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes abwarten.

Eine grausame Härte verfügt dieses „Begünstigungsgesetz“ gegen jene, die erst nach dem 12. November 1918 in den Ruhestand als sogenannte Zwangspensionisten versetzt wurden. Das Gesetz vom 30. Juli hat nämlich auf diese vom Kriegsschicksal schwer heimgeuchten Angestellten keine Anwendung. Diese Zurücksetzung ändert auch die im letzten Augenblick noch eingelegte Entschließung der Nationalversammlung vorläufig nicht, welche die Regierung auffordert, den Altpensionisten sowohl wie auch jenen

Staatsangestellten, welche seit dem 12. November 1918 in den Ruhestand versetzt worden sind, sobald als möglich „entsprechende finanzielle Begünstigungen“ zuzuwenden. Die Rückwirkung des Gesetzes auf diese Pensionisten wäre nicht nur gerecht, auch rechtlich begründet, da ja den Zwangspensionisten seinerzeit die weitestgehende Unterstützung zugesagt worden ist. Auch hier sehen wir was die Angestellten von Redensarten der Machthaber zu halten haben und die verunsicherten, hartherzigen Bürokratenkunststücke lassen bereits ahnen, wie bei der Besoldungsreform diese Versprechungen sich erfüllen werden. Der Unterschied zwischen den Verheißungen der Sozialdemokraten vor dem 16. Februar und deren Praxis lassen jegliches Mißtrauen gegen sie berechtigt erscheinen. Die Kosten des Krieges, des Zusammenbruches des alten Reiches und die Kosten der Regierungsunfähigkeit tragen vor allem die Staatsangestellten. Sie wurden nicht befragt, bevor über ihr Schicksal entschieden wurde, während dieselbe Regierung alle Augenblicke irgend ein Gesetz zur Genehmigung dem Arbeiterrate vorlegt.

Die Staatsangestellten erwarten jeden Tag die Durchführungsbestimmungen zu dem Begünstigungsgesetz. Erst diese im Detail ausgearbeiteten näheren Bestimmungen werden die Staatsangestellten restlos befehlen. Vor dieser Gesetzesklärung kann aber weitere Schritte kein sachgemäßer Rat erteilt werden. Sobald die Vollzugsanweisung erscheint, werden wir die näheren Ausführungen bringen. —agr—